

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Auf Basis des durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlichten Leitfadens zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV ergeben sich für das **Jahr 2016** folgende Hochlastzeitfenster.

Hochlastzeitfenster für 2016 auf Basis der Lastgangdaten September 2014 bis August 2015

Entnahmenetzebene	Winter Jan., Feb., Dez	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.
Mittelspannungsebene	11:00:00 – 13:30:00 17:15:00 – 19:15:00	entfällt	entfällt	16:30:00 – 19:30:00
Umspannung MS/NS	11:00:00 – 13:30:00 17:15:00 – 19:15:00	entfällt	entfällt	entfällt
Niederspannungsebene	11:00:00 – 13:15:00 17:15:00 – 19:30:00	entfällt	entfällt	entfällt

Samstage, Sonntage und in Brandenburg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten gantztägig nicht als Hochlastzeit.